

## **Kreisausschuss am 06.10.2011**

## **Kreistag am 13.10.2011**

### **Antwort auf die**

### **Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.07.2011 (Vorlage: 0196/2011) zu den Nebentätigkeiten des Landrates**

Der Landrat des Kreises Borken ist seit langer Zeit jeweils in Beiräten der RWE AG tätig. Dies hat er in jeweiligen Kreistagsvorlagen angezeigt. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hatte diese Tätigkeit in seinem Erlass vom 25.02.2005 (Az. 31-41.01.18-3-3932/05) als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst bewertet. Dies bedeutete, dass er Bezüge aus dieser Tätigkeit erst ab einer Grenze von 6.000 € an den Dienstherrn abführen musste. Aktuell hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 31.03.2011 (2 C 12.09) entschieden, dass diese Tätigkeiten nicht als Nebentätigkeiten zu qualifizieren, sondern dem Hauptamt zuzuordnen sind. Daraus ergibt sich die Folge, dass die Bezüge aus dieser Tätigkeit nach § 58 Landesbeamtengesetz (LBG) in vollem Umfang abgeführt werden müssen.

#### **1. Ist die angesprochene Tätigkeit des Landrates in den Gremien der RWE AG entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 31.03.2011 (2 C 12.09) dem Hauptamt zuzurechnen?**

Das Urteil des BVerwG vom 31.03.2011 (2 C 12.09) gilt auch für die Tätigkeit des Landrates im Beirat der RWE AG. Aus diesem Grunde ist diese Gremientätigkeit des Landrates bei der RWE AG dem Hauptamt zuzurechnen. Dies stellt auch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW mit seinem Erlass vom 07.07.2011 fest und hält darin ausdrücklich seine bisherige rechtliche Einordnung der Beiratstätigkeit als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nicht weiter aufrecht.

#### **2. Wenn dieses Urteil anzuwenden ist, muss dann zwangsläufig die bisher nicht abgeführte Vergütung nunmehr an den Kreis abgeführt werden?**

Der Landrat wird aufgrund der höchstrichterlich festgestellten Abführungspflicht seine durch die RWE-Beiratstätigkeit erlangten Bezüge zukünftig vollständig gem. § 58 LBG an den Dienstherrn Kreis Borken abführen.

#### **3. Wie ist mit den Vergütungen aus den Vorjahren zu verfahren? Welche Ansprüche des Kreises sind noch nicht verjährt und können daher gegen den jeweiligen Empfänger durchgesetzt werden?**

Der amtierende und der frühere Landrat haben die ihnen aus der Beiratstätigkeit erwachsende Vergütung rechtzeitig und vollständig angezeigt. Gemeinsam mit allen übrigen Beteiligten sind sie davon ausgegangen, dass eine Abführungspflicht wie in dem Erlass des Innenministeriums vom 25.02.2005 festgestellt, nur für Beträge oberhalb von 6.000 € besteht. Aufgrund der klaren Feststellung dieser obersten Landesbehörde und der entsprechenden langjährigen Praxis stehen dem Ablieferungsanspruch die rechtsstaatlichen Grundsätze – Vertrauensschutz und

Berechenbarkeit hoheitlichen Handelns – entgegen. Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2002- 2 A 11 104/02 in einer vergleichbaren Fallgestaltung, auf das auch der Erlass des Innenministeriums vom 25.02.2055 Bezug nimmt, begrenzen diese rechtsstaatlichen Grundsätze den Ablieferungsanspruch. Die Bezirksregierung Münster sieht einen Vertrauensschutz ab Zustellung des klarstellenden Erlasses vom 07.07.2011 nicht mehr gegeben.

Unabhängig von der Berücksichtigung des Vertrauensschutzes und der Berechenbarkeit hoheitlichen Handelns würde für die Geltendmachung der Zahlungsansprüche die dreijährige Verjährungsfrist gelten.